

Titel Den Wert sozialer Arbeit endlich erkennen

AntragstellerInnen Rheinland-Pfalz

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Den Wert sozialer Arbeit endlich erkennen

- 1 Wir fordern:
- 2 1. gerechte Förderung für gute Arbeit! Das heißt:
- 3 1.1. Pflicht zur Tariftreue auch bei freien Trägern
- 4 1.2. Entstehende Mehrkosten durch Lohnsteigerungen nach abgeschlossenen Tarifverhandlungen sollen durch eine
- 5 Erhöhung der öffentlichen Förderung getragen werden.
- 6 1.3. Die öffentliche Förderung für Stellen im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen jährlich an die
- 7 Tariferhöhungen angepasst werden.
- 8 1.4. Die öffentliche Förderung für Stellen im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen soll jährlich an die Um-
- 9 gruppierungen angepasst werden.
- 10 1.5. Mehrkosten, welche durch die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen aufgrund von Ausfällen innerhalb der be-
- 11 stehenden Belegschaft oder höhere Teilnehmer*innenzahlen in den Projekten entstehen, sollen vollends von der
- 12 öffentlichen Förderung übernommen werden.
- 13 2. Soziale Projekte stärken! Das bedeutet:
- 14 2.1. Sozial-, Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe sowie Arbeitsmarktintegrationsoll unabhängig von den Teilnehmer*in-
- 15 nenzahlen entsprechend dem in der Ausschreibung festgelegten Stellenumfang voll gefördert werden, mit dem Zu-
- 16 satz, Kosten bei Mehraufwand aufgrund höheren Teilnehmer*innenzahlen zu übernehmen.
- 17 2.2. Maßnahmen der Sozial-, Jugend-, und Familienhilfe können auf Wunsch des Auftraggebenden so oft durchgeführt
- 18 werden, wie Bedarf besteht.
- 19 3. Erfahrungen wertschätzen! Das bedeutet:
- 20 3.1. Ausschreibungen für Projekte und Maßnahmen sollen unabhängig von den Lohn- und Gehaltskosten vergeben
- 21 werden, diese fließen nicht in die Bewerbung ein.
- 22 3.2. Im Rahmen von vergebenen Projekten und Maßnahmen nach einer Ausschreibung sollen die anteiligen Stellen-
- 23 kosten voll nach Tarif übernommen werden.
- 24 4. gerechte Hilfe für Träger in Not! Das bedeutet:
- 25 4.1. Rückzahlungen von Sonderförderungen dürfen nicht zeitlich oder finanziell unbegrenzt vergeben werden, son-
- 26 dern lediglich bis der Betrag vollständig zurückgezahlt wurde.